

Zertifizierungsschema P111

European Customs Representative
(Zollvertreter/in)
gem. EN 16992 und *CustComp^{EU}*

Ausgabe 1.0: 2022-05-13

Medieninhaber und Hersteller

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

Copyright© Austrian Standards plus GmbH 2022 All rights reserved.

E-Mail: certification@austrian-standards.at

Internet: www.austrian-standards.at

Inhaltsverzeichnis

0	Überblick Zertifizierungen für den Zoll	3
1	Anwendungsbereich	3
2	Anforderungen an die Kompetenz	3
2.1	Kompetenzprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten	3
3	Zertifizierungskriterien	4
4	Gültigkeit der Zertifikate	4
5	Rezertifizierung	4
5.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	4
5.2	Ausstellung des Zertifikates	4
5.3	Fristen.....	4

0 Überblick Zertifizierungen für den Zoll

Die Austrian Standards Zertifizierungen gemäß der Zertifizierungsschemata

- P36 European Customs Professional (Zollfachkraft),
- P37 European Customs Clearance Operator (Zolldeklarantin/Zolldeklarant) und
- P38 European Customs Operations Manager (Zollexpertin/Zollexperte)
- P111 Customs Representative (Zollvertreterin/Zollvertreter)

basieren auf den Kompetenzen gem. EN 16992 – Kompetenzanforderungen für Zollvertreter¹ und den europäischen Kompetenzrahmen CustCompEU² sowie den Niveaustufen des TaxCompEu-EU Kompetenzrahmen für die Steuer³.

Die Zertifizierungen gem. Zertifizierungsschemata P36 bis P38 können unabhängig voneinander erlangt werden. Die Erreichung der P111-Zertifizierung zum Customs Representative (Zollvertreterin/Zollvertreter) gem. EN 16992 erfordert gültige Zertifikate gem. Zertifizierungsschemata P36 bis P38.

1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich Zoll durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024⁴.

Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards ist ein eigenständiger Unternehmensbereich innerhalb der Austrian Standards plus GmbH. Die Austrian Standards plus GmbH ist ein 100 % Tochterunternehmen von Austrian Standards International.

2 Anforderungen an die Kompetenz

2.1 Kompetenzprofil

Personen, die gemäß dem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, verfügen über alle Kompetenzen für Zollvertreter gem. Europäischer Norm EN 16992 in der jeweils dort genannten Kenntnis- und Fertigungsstufe.

2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der EN 16992:2017-03-01, Abschnitt 4, aufweisen.

¹ ÖNORM EN 16992:2017 03 01 – Kompetenzanforderungen für Zollvertreter

² CustCompEu - EU Kompetenzrahmen für den Zoll, https://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation-1/eu-training/custcompeu-eu-customs-competency-framework_de

³ TaxComp – EU Tax Competency Framework, Publications Office of the European Union, 2019:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/system/files/2019-10/taxcompeu-role-descriptions-risk-management.pdf

⁴ ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

3 Zertifizierungskriterien

Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats gem. Zertifizierungsschema P111 ist der Nachweis der folgenden aufrechten Zertifizierungen:

- P36 – European Customs Professional (Zollfachkraft) sowie
- P37 – European Customs Clearance Operator (Zolldeklarantin/Zolldeklarant) und
- P38 – European Customs Operations Manager (Zollexpertin/Zollexperte).

Die Nachweise sind mit Antragstellung von der Kandidatin/dem Kandidaten an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

4 Gültigkeit der Zertifikate

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

5 Rezertifizierung

5.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates

Zur Verlängerung des Zertifikates muss die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber die folgenden Kriterien erfüllen:

5.1.1 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über fach einschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 40 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

5.1.2 Die Zertifikatsinhaberin/der Zertifikatsinhaber muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

Anmerkung: Die Aufrechterhaltung der Zertifizierungen P36, P37, P38 ist **nicht** Voraussetzung für die Rezertifizierung P111.

5.2 Ausstellung des Zertifikates

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für 5 Jahre verlängert.

5.3 Fristen

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

5.3.1 Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 5.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierungen gemäß Abschnitt 5 der Zertifizierungsschemata P36, P37 und P38 durchzuführen.

5.3.2 Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.